

TOP 34a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

Drucksache: 769/16

Da die Regelungen zur Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten, ist für die Zeit ab 2020 eine Neuregelung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen erforderlich. Die Eckpunkte für die beabsichtigte Neuregelung wurden auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 beschlossen. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollen die dafür erforderlichen Änderungen des Grundgesetzes vorgelegt werden. Der obengenannte Beschluss regelt in Teil A die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs; in Teil B werden Kompetenzverlagerungen und Kompetenzveränderungen durch Änderungen des Grundgesetzes festgelegt.

Teil A (Neuregelung des Länderfinanzausgleichs)

- Artikel 107 GG (Neuregelung des Finanzausgleichs)

Das bestehende mehrstufige System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs soll umfassend reformiert werden. Die in Artikel 107 GG vorgesehene Möglichkeit eines Umsatzsteuervorwegausgleichs soll entfallen. Ebenso entfällt der Länderfinanzausgleich zwischen den Ländern, der bislang in Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG geregelt ist. Zukünftig soll die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach Maßgabe der Einwohnerzahl erfolgen, modifiziert durch Zu- und Abschläge zum angemessenen Ausgleich der Unterschiede in der Finanzkraft.

Hinzu kommen Sondertatbestände für die Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe bei der Ermittlung der Finanzkraft. Leistungsschwache Länder können künftig auch Zuweisungen zum Ausgleich der Steuerkraftunterschiede auf Gemeindeebene erhalten.

- Artikel 109a GG (Stabilitätsrat)

Kompetenzübertragung an den Stabilitätsrat zur Überwachung von Bund und Ländern bei der Kreditaufnahme

- Artikel 125c GG (Seehafenlasten)

Fortführung von Finanzhilfen für Seehafenlasten sowie für die besonderen Programme nach § 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. Diese stützen sich auf Artikel 104a Absatz 4 GG in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung.

- Artikel 143d GG (Sanierungshilfen)

Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland

Teil B (Kompetenzänderungen und -verlagerungen)

- Artikel 90 GG (Verwaltung der Bundesautobahn)

Überführung der Verwaltung der Bundesautobahn in die Bundesverwaltung. Dazu soll sich der Bund auch einer Gesellschaft des privaten Rechts bedienen können.

- Artikel 91c GG (Digitalisierung)

Einrichtung eines verbindlichen, bundesweiten Portalverbunds zur Verbesserung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland.

- Artikel 104b GG (Verwendung der Finanzhilfen)

Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen

- Artikel 104c GG (Finanzhilfen für Bildungsinfrastruktur)

Schaffung einer Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur

- Artikel 108 GG (Regelungskompetenz der Steuerverwaltung)

Der Bundesgesetzgeber soll ermächtigt werden, Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den Betroffenen länderübergreifend zu übertragen.

- Artikel 114 GG (Prüfungsrecht BRH)

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der zweckgebundenen Vergabe von Bundesmitteln an die Länder bei Mischfinanzierungstatbeständen

- Artikel 143f GG (Verfahren zur Neuregelung ab 2030)

Verfahren, mit dem der Bund oder mindestens 3 Länder ab dem Jahr 2030 eine Neuregelung des bundestaatlichen Finanzausgleiches herbeiführen kann

- Artikel 143g GG (Übergangsregelungen)

Übergangsregelungen für die Steuerertragsverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019.

Der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 769/1/16** ersichtlich.

